



Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den Neuerungen der Rechtsprechung zum Insolvenz- und Bankrecht, die ich Ihnen nachfolgend schildere darf ich Sie heute darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber beschlossen hat die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen bis auf weiteres nicht zu verändern. Die Pfändungsfreigrenzen-bekanntmachung 2009 zu § 850c ZPO wurde im Bundesgesetzblatt I 2009, 1141 vom 28.05.2009 veröffentlicht. Die unpfändbaren Beträge bleiben für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 30.06.2011 unverändert.

Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BGH: Stehenlassen von Darlehensforderungen ist regelmäßig unentgeltlich

InsO § 134 I

Das Stehenlassen einer ungekündigten, aber kündbaren Darlehensforderung stellt nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs im Anwendungsbereich der Schenkungs-anfechtung keine zur Entgeltlichkeit führende Leistung dar.

BGH, Urteil vom 07.05.2009 - IX ZR 71/08 (LG Mönchengladbach); BeckRS 2009, 12975

Sachverhalt

Gesellschafter und Geschäftsführer der im Februar 2002 gegründeten M. GmbH (nachfolgend Schuldnerin) ist P. Geschäftsgegenstand der Schuldnerin war der Vertrieb von Produkten von E., die unter der Firma P. handelte (nachfolgend Einzelunternehmen). Zuvor hatte E. den Vertrieb ihrer Produkte selbst vorgenommen. Einzelunternehmen und Schuldnerin unterhielten bei der beklagten Sparkasse jeweils Girokonten. Im Januar 2003

wies das Konto der Schuldnerin ein Guthaben aus; die Konten des Einzelunternehmens wurden debitorisch geführt. Die Beklagte sah die an das Einzelunternehmen ausgereichten Kredite zunehmend als gefährdet an, weil die als Sicherheit unter anderem bestellte Globalzession durch die Zwischenschaltung der Schuldnerin entwertet war und ein Kontenausgleich zu Gunsten des Einzelunternehmens ausblieb. Am 14.02.2003 verpfändete die Schuldnerin ihr derzeitiges und künftiges Guthaben auf dem Geschäftskonto an die Beklagte. Gesichert wurden die bankmäßigen Ansprüche der Beklagten gegen das Einzelunternehmen. Der Sicherungszweck war auf die Forderungen der beklagten Sparkasse aus Krediten und Darlehen gegen das Einzelunternehmen (damals insgesamt 2.400.283,95 Euro) sowie auf weitere Kredite und Darlehen begrenzt. Am 04.10.2004 wies das Konto der Schuldnerin bei der Beklagten ein Guthaben von 4.807,98 Euro aus.

Der Kläger, der am 15.09.2004 zum Verwalter über das Vermögen der Schuldnerin bestellt worden war, hat die Verpfändung als unentgeltliche Leistung angefochten.

Rechtliche Wertung

Der BGH geht zunächst davon aus, dass es bei Einschaltung einer dritten Person in den Zuwendungsvorgang für die Frage der Unentgeltlichkeit auf das Ausbleiben eines Vermögensopfers des Zuwendungsempfängers ankommt. Danach sei nicht entscheidend, ob der Schuldner selbst einen Ausgleich für seine Leistung erhalten hat. Es sei auf den Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbs abzustellen. Sei die vertragliche Leistung bereits erbracht worden, könne eine ausgleichende Gegenleistung nur nach dem Wert eines bestehenden, aber noch nicht ausgeglichenen



Anspruchs bemessen werden. Sei der Anspruch im Zeitpunkt der Leistung nicht werthaltig, so liege eine unentgeltliche Leistung vor. Ein Leistungsempfänger, der lediglich eine nicht werthaltige Forderung gegen seinen Schuldner verliere, sei gegenüber den Gläubigern des Insolvenzschuldners nicht schutzwürdig, denn er hätte vor dessen Leistung, auf die er keinen Anspruch hatte, seine Forderung nicht durchsetzen können. Unerheblich sei, ob der Schuldner gegenüber dem mittelbar begünstigten Drittschuldner – etwa im Rahmen einer konzernähnlichen Abrede – zur Leistung verpflichtet war oder ob er eigenes Interesse einer Leistungserbringung hatte.

Nach diesen Grundsätzen sei vorliegend die Verpfändung des Kontoguthabens durch die Schuldnerin selbst dann als unentgeltliche Leistung anzusehen, wenn etwaige Ansprüche der Beklagten gegen das Einzelunternehmen auf Rückzahlung des Darlehens im Februar 2003 noch hätten durchgesetzt werden können. Gegen die Durchsetzbarkeit im vorliegenden Fall spreche allerdings, dass eine Kündigung wohl das Ende der GmbH bedeutet hätte. Deshalb sei davon auszugehen, dass der mögliche Anspruch der Beklagten aus dem Darlehensvertrag gegen das Einzelunternehmen auch nach Besicherung wegen Vermögensverschlechterung nicht werthaltig gewesen sei. Die Beklagte habe deshalb dadurch, dass der Nachbesicherungsanspruch durch Verpfändung ganz oder teilweise erloschen sei, wirtschaftlich nichts verloren, was als Gegenleistung für die Zuwendung der Schuldnerin hätte angesehen werden können. Doch komme es letztlich darauf nicht an: Nach der Rechtssprechung des BGH zu § 142 InsO enthalte das Stehenlassen einer Darlehensforderung keine ausgleichende Gegenleistung, weil allein damit dem Schuldner kein neuer Vermögenswert zugeführt werde. Der Schuldner habe ihn vielmehr bereits durch die Darlehensgewährung erhalten. Das bloße Unterlassen der Rückforderung bedeute keine Zuführung eines neuen Vermögenswertes. Wenn ein ungekündigter Kredit eines Drittschuldners nachträglich besichert werde, ohne dass dem eine vereinbarte Gegenleistung des Sicherungsnehmers gegenüberstehe, sei das Sicherungsgeschäft stets als unentgeltlich anzusehen.

Praxishinweis

Das Urteil des BGH hat grundlegende Bedeutung für Kreditverlängerungen durch Banken. In der Bankenpraxis wird häufig die Kreditverlängerung als Gegenleistung im Sinne des Insolvenzanfechtungsrechts angesehen. Dies ist nach der Rechtssprechung des BGH nicht mehr haltbar: Danach handelt es sich bei einem Stehenlassen von Krediten wie auch bei der entsprechend zu behandelnden Kreditverlängerung weder um eine Leistung, die ein anfechtungsrechtlich privilegiertes Bargeschäft begründen kann, noch um eine die Unentgeltlichkeit ausschließende Gegenleistung bei § 134 InsO.

